

B e g r ü n d u n g

=====

zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Rahrdumer Schweiz" für den Teilbereich der Straße "Rahrdumer Schweiz" und den Bereich der Erschließungsstraße "Feldkamp" (Planstraße -f-) im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Bundesbaugesetzes

Die Eigentümer einiger Bauplätze im Gebiet "Feldkamp" haben eine Erweiterung der Bauteppiche ihrer Bauplätze beantragt, um eine bessere Ausnutzung der Grundstücke zu erreichen. Auf Vorschlag des Landkreises Friesland wurde die Verlegung der Bau- linie bis auf einen Abstand von 6,0 m zur Straße auf alle süd- lich der Erschließungsstraße Feldkamp liegenden Grundstücke aus- gedehnt.

Um einigen Anliegern der Rahrdumer Schweiz, die sich bisher weigerten, das zum Ausbau der Straße erforderliche Areal von ihrem Vorgarten abzugeben, entgegenzukommen, ist für den süd- lichen Teilbereich der Wohnstraße "Rahrdumer Schweiz" die Ge- samtausbaubreite um 0,85 m verringert worden. Sind die betr. Anlieger nach dieser Planänderung nicht gewillt, den zur Ver- breiterung der Straße erforderlichen Grundstücksstreifen abzu- geben, wird Besitzeinweisung gem. § 116 BBauG beantragt.

Diese vorgesehenen Änderungen berühren nicht die Grundzüge der Planung. Sie sind auch für die Nutzung der betroffenen und der benachbarten Grundstücke nur von unwesentlicher Bedeutung. Der Landkreis Friesland hat gegen diese Planänderungen nach Berück- sichtigung seiner vorgebrachten Bedenken keine Einwendungen. Alle anderen Träger öffentlicher Belange sind nicht von den Än- derungen betroffen.

Jever, den .....

.....  
(Bürgermeister)

.....  
(Stadtdirektor)